



Ehrungsordnung des Turnverein Gernsbach 1849 e.V.

- Beschlossen von Sportrat am 11.02.2015 –

§ 1 Grundsätze

Der TV Gernsbach würdigt verdienstvolle ehrenamtliche Mitarbeit, die langjährige Mitgliedschaft oder außergewöhnliche sportliche Leistungen seiner Mitglieder durch Auszeichnungen und Ehrungen.

Sie sollen Dank und Anerkennung für den bisherigen Einsatz/Mitgliedschaft und Motivation für die künftige Tätigkeit/Mitgliedschaft sein.

§ 2 Auszeichnungen

Herausragende sportliche Leistungen werden jährlich in der Hauptversammlung mit einem Präsent gewürdigt.

§ 3 Ehrungen / Beschlussfassung

Folgende Ehrungsarten werden unterschieden:

- a) Ehrung für langjährige Mitgliedschaft
- b) Ehrung für verdienstvolle Mitarbeiter
- c) Ehrung für sportliche Erfolge

Die Ehrungen beschließt der Sportrat.

§ 4 Ehrungsmöglichkeiten

Es können verliehen werden:

- a) Ehrennadel in Silber oder Gold
- b) Mitarbeitererkennung in 2 Stufen
- e) Ehrenmitgliedschaft
- f) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- g) Besondere Ehrungen
- h) Ehrenzeichen der übergeordneten Verbände

Über die Verleihung (Pkt. a-f) werden Urkunden ausgestellt.

§ 5 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

5.1) Silberne Ehrennadel:

- 20-jährige Mitgliedschaft im Verein

5.2) Goldene Ehrennadel:

- 40-jährige Mitgliedschaft im Verein

5.3) Ehrenmitgliedschaft:

- 60-jährige Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Ehemalige Vorsitzende können auf Beschluss des Sportrats aufgrund besonderer Verdienste zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im Sportrat ernannt werden.

§ 7 Besondere Ehrungen

Sofern Mitglieder zu Ehrungen vorgeschlagen werden, die in dieser Ordnung nicht explizit geregelt sind, kann der Sportrat eine besondere Ehrung beschließen.

Für Nichtmitglieder die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben kann der Sportrat eine besondere Ehrung beschließen.

§ 8 Ehrung für verdienstvolle Mitarbeiter

8.1) Mitarbeiter-Ehrung: Stufe 1

- mindestens 10 Jahre Mitarbeit in einer Abteilung, dem Sportrat, dem Vorstand oder als Übungsleiter/Helfer

- 15-jährige Tätigkeit als Kampfrichter/Schiedsrichter bei Wettkämpfen oder Meisterschaften

8.2) Mitarbeiter-Ehrung: Stufe 2

- 20 Jahre Mitarbeit in einer Abteilung, dem Sportrat, dem Vorstand oder als Übungsleiter/Helfer

- 25-jährige Tätigkeit als Kampfrichter/Schiedsrichter bei Wettkämpfen oder Meisterschaften

8.3) Mitarbeiter-Ehrung: Ehrenmitgliedschaft

- über 35 Jahre Mitarbeit in einer Abteilung, dem Sportrat, dem Vorstand oder als Übungsleiter/Helfer
- über 35-jährige Tätigkeit als Kampfrichter/Schiedsrichter bei Wettkämpfen oder Meisterschaften

§ 9 Ehrungen der übergeordneten Sportverbände

Mitglieder können aufgrund ihrer Leistungen für den Verein oder für die Sportverbände für Ehrungen ihrer zuständigen Verbände, im Rahmen der dort gültigen Ehrenordnung, vorgeschlagen werden.

Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Sportrats.

§ 10 Würdigung besonderer persönlicher Ereignisse

Besondere persönliche Ereignisse sollen folgendermaßen bedacht werden:

10.1) Grußkarten und Besuche zu besonderen Anlässen

- a) Mitglieder erhalten ab dem 60. Lebensjahr zu allen „runden“ und „halbrunden“ Geburtstagen Grußkarten des Vereins.
- b) Verdiente Mitglieder können von ihren Fachabteilungen oder von Vorstandsmitgliedern zu festlichen Anlässen auch besucht werden. Hierbei wird ein Geschenk überreicht.

10.2) Trauerkarten, Besuche bei Trauerfeiern und Trauerreden

- a) Die Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds erhalten eine Beileidskarte.
- b) Bei aktiven oder verdienten Mitgliedern nimmt eine Delegation des Vereins an der Trauerfeier teil. Die Teilnahme obliegt der zuständigen Abteilung, bei verdienten Mitgliedern zusätzlich dem Vorstand.
- c) Nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen, kann der Verein eine Trauerrede halten, unter Würdigung der Verdienste des Verstorbenen. Die Trauerrede obliegt der zuständigen Abteilung, bei verdienten Mitgliedern zusätzlich dem Vorstand.

Näheres regelt die Vorstandschaft individuell.

§11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Sportratsbeschluss vom 11.02.2015 in Kraft.

Alle anderen Regelungen werden mit gleichem Datum ungültig.

Bestehende Ehrungen bleiben erhalten.

Gernsbach, 11.02.2015

gez. Katja Weißhaar *gez. Christine Binder*
2. Vorsitzender Ressortleiterin Verwaltung